

AHV-Revision: Zur Erhöhung des Rentenalters um ein Jahr

Als in Liechtenstein im Jahre 1954 die AHV eingeführt wurde, betrug die durchschnittliche Lebenserwartung für eine 65-jährige Person noch knapp über 13 Jahre. Sechzig Jahre später lag diese um acht Jahre höher. Darüber sollten wir uns erst einmal freuen. Die heutigen Rentnerinnen und Rentner können ihre Pension erheblich länger genießen, als das bei der Einführung der AHV der Fall war. Selbstverständlich muss eine längere Rentendauer auch finanziert werden. Zu dieser Finanzierung hat der steigende Wohlstand einen erheblichen Beitrag geleistet. In der gegenwärtigen Wirt-

schaftslage ist es jedoch fraglich, ob ein weiterer Zuwachs des Wohlstandes mit der länger dauernden Rentendauer Schritt zu halten vermag.

Als eine naheliegende Lösung dieses Problems bietet sich eine Erhöhung des Eintrittsalters der ordentlichen Pensionierung an. In Anbetracht der Tatsache, dass heute beinahe 70 Prozent der Arbeitnehmer vor der Erreichung des ordentlichen Rentenalters aus dem Erwerbsleben ausscheiden, ist es «zu kurz gesprungen», einfach das gesetzliche Rentenalter um ein Jahr zu erhöhen. Ziel muss auch sein, das faktische Rentenalter dem gesetz-

lichen Rentenalter von 64 Jahren anzunähern. Das heutige Gesetz wie auch die vorgeschlagene Revision setzen jedoch die falschen Anreize. Die Kürzungssätze für den Rentenvorbezug sind zu attraktiv.

Interessant ist in diesem Zusammenhang ein Blick in die Vergangenheit. Im Jahr 1997 stiegen die Leistungen der AHV um 16 Millionen Franken gegenüber dem Vorjahr. In den Jahren davor lagen die Leistungssteigerungen bei circa 3 Millionen Franken. Was war geschehen? Im Jahr 1997 wurde die Einführung des Rentenvorbezuges in Kraft gesetzt. Etwas

Ähnliches lässt sich im Jahr 2001 beobachten. Da stiegen die Leistungen gegenüber dem Vorjahr um 20 Millionen Franken an, während sich in den Vorjahren die Leistungssteigerungen ungefähr bei 5 Millionen Franken einpendelten.

Auch dafür gibt es eine Erklärung. Im Jahr 2001 wurden die Kürzungssätze für den Rentenvorbezug erheblich gesenkt. Obwohl in der AHV-Revision von 2012 die Kürzungssätze wieder etwas erhöht wurden, bleiben diese immer noch viel tiefer als in der Schweiz. In der Schweiz ist ein Rentenvorbezug im Übri-

gen nur für zwei Jahre möglich und im Gegensatz zu Liechtenstein bleiben auch die Frührentner bis zur Erreichung des ordentlichen Rentenalters beitragspflichtig.

Im Vernehmlassungsbericht und im Bericht und Antrag zur ersten Lesung im Landtag weist die Regierung immer wieder darauf hin, dass die Kürzungssätze versicherungsmathematisch berechnet seien. Das mag, bezogen auf die Einzelrente, stimmen. Für die AHV als Ganzes aber geht diese Rechnung nicht auf, weil folgender Aspekt überhaupt nicht in Betracht gezogen wird: Zum überwiegen-

den Teil sind es gut bis sehr gut verdienende Arbeitnehmer, welche den Rentenvorbezug in Anspruch nehmen. In deren Beiträgen an die AHV ist eine höhere Komponente an Solidaritätsbeitrag enthalten als bei tiefen Einkommen.

Mit einer Erhöhung der Kürzungssätze auf Schweizer Niveau könnten die entgangenen Solidaritätsbeiträge etwas besser kompensiert werden. Diese Massnahme wäre einer Erhöhung des Rentenalters um ein Jahr vorzuziehen.

Eine Stellungnahme des Vorstands Liechtensteiner Seniorenbund